

**Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen der
GS-Automatisierung GmbH
Kampstraße 54, 32584 Löhne**

1. Allgemeines

- (1) Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen (nachstehend auch die „**Bedingungen**“) der GS-Automatisierung GmbH (nachstehend auch der „**Auftragnehmer**“). Von unseren Bedingungen abweichende Auftrags- und Einkaufsbedingungen des Bestellers (nachstehend auch der „**Auftraggeber**“) werden nicht Vertragsinhalt, soweit wir deren Geltung nicht ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.
- (2) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Allgemeiner Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung oder Leistung erbringen.
- (3) Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer die Annahme der Bestellung in Textform bestätigt hat oder die Lieferung oder Leistung erbracht ist. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgeblich. Sämtliche Vereinbarungen sind in Textform niederzulegen; dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden. Die Berichtigung von Irrtümern bei Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bleibt vorbehalten.
- (2) Anzeigen und Mitteilungen des Auftragnehmers in Textform gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf des Auftraggebers als zugegangen, wenn sie an die des Auftragnehmers zuletzt bekannt gewordene Anschrift, Faxnummer oder Email-Adresse abgesandt wurden und der Auftragnehmer dies nachweisen kann. Ausgenommen von der Zugangsvermutung sind Erklärungen, die mit nachteiligen Rechtsfolgen für den Auftraggeber verbunden sind, insbesondere etwa Kündigungen, Rücktrittserklärungen oder Nachfristsetzungen.
- (3) Der Auftragnehmer wird die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber anfallenden personenbezogenen Daten insoweit speichern, als dies für die Ausführung der Verträge und die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung notwendig ist, unter Berücksichtigung der diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftraggeber ist mit der Speicherung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten einverstanden, soweit dies für die Erfüllung der sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien für den Auftragnehmer ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist.
- (4) An Kostenvoranschlägen, Skizzen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder Dritten zugänglich gemacht, noch für andere Zwecke verwendet werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, in EURO ab Werk einschließlich Verladung im Werk jeweils zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Umsatzsteuer. Leihweise zur Verfügung gestellte Hilfsmittel (z.B. Behälter, Karren, Paletten etc.) sind in gebrauchsfertigem Zustand sofort nach Verwendung zurückzugeben. Die Kosten der Rücklieferung trägt der Auftraggeber. Bei Verlust oder Beschädigung von Hilfsgeräten berechnet der Auftragnehmer den niedrigeren Betrag entweder des Wiederbeschaffungswerts oder der Reparaturkosten.
- (2) Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Auftraggeber alle mit der Grenzüberschreitung verbundenen Kosten und Auslagen, namentlich Gebühren für Import- und Exportgenehmigungen und Zölle zu tragen, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer zunächst in Vorlage tritt.
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, ist die Vergütung in vollem Umfang innerhalb von acht (8) Tagen nach Lieferung/Leistung bzw. Abnahme und Zugang der Rechnung fällig. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärung des Verkäufers 30 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
- (4) Die Ausübung eines Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts gegenüber Forderungen des Auftragnehmers ist dem Käufer nicht gestattet, soweit nicht (i) der Auftragnehmer bereits den Teil des Entgelts erhalten hat, der dem Wert seiner Leistung entspricht, (ii) der Auftragnehmer selbst im Verhältnis zu seinem etwaigen Subunternehmer einen Teil der Vergütung zurückhält oder (iii) die Gegenforderungen des Auftraggebers unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

4. Lieferung / Gefahrübergang

- (1) Liefertermine sind verbindlich, wenn sie von dem Auftragnehmer ausdrücklich verbindlich in Textform bestätigt werden.
- (2) Mit der Übergabe des Liefergegenstandes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Auftraggeber in Annahmeverzug befindet.
- (3) Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, der Sitz des Auftragnehmers. Versendet der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers den Liefergegenstand an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragnehmer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben hat.
- (4) Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Auftraggebers, insbesondere dann, wenn der Auftraggeber eine falsche oder unvollständige Lieferadresse angibt, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- (5) Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, soweit diese Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt eingetreten sind bzw. darauf beruhen, dass der Auftragnehmer selbst nicht richtig bzw. nicht rechtzeitig beliefert worden ist. In den vorgenannten Fällen ist jede der Parteien mit Ablauf von 8 Monaten seit dem vereinbarten Termin oder Fristablauf zum Rücktritt vom Vertrag ganz oder teilweise berechtigt.

5. Mängelgewährleistung

- (1) Bei Kaufverträgen und Werklieferungsverträgen ist Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Auftraggebers dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.
- (2) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung (Neuleistung) steht in jedem Fall dem Auftragnehmer zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (3) Im Falle der nur unerheblichen Beeinträchtigung des Liefergegenstands bzw. dessen Gebrauchstauglichkeit steht dem Auftraggeber nur das Recht zur Minderung zu.
- (4) Bei Lieferungen ins Ausland sind im Gewährleistungsfall, sofern Arbeiten vor Ort notwendig werden, die anfallenden Reisekosten, Spesen und Hotelkosten vom Auftraggeber zu übernehmen.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen der Absätze (1) bis (4) gelten nicht für Mängel, deren Vorliegen der Auftragnehmer dem Auftraggeber arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit der Auftragnehmer dem Auftraggeber garantiert hat.

6. Haftungsausschluss

Im Übrigen gelten für die Haftung des Auftragnehmers die nachstehenden Bestimmungen:

- (1) Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung des Auftragnehmers ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes (1) aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- (2) Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.

7. Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln der Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen),

§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Bei den im vorstehenden Satz 2 genannten Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

- (2) Die Bestimmungen zur Verjährung nach Absatz (1) gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
- (3) Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen den Auftragnehmer bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Absatz (1) Satz 1.
- (4) Anstelle der Verjährungsfristen nach den vorstehenden Absätzen (1) bis (3) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen in den folgenden Fällen:
 - (a) Bei Ansprüchen des Auftraggebers, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Auftragnehmers beruhen;
 - (b) bei Ansprüchen, die auf einem arglistigen Verschweigen eines Mangels durch den Auftragnehmer beruhen oder wegen Mängeln, deren Abwesenheit der Auftragnehmer garantiert hat;
 - (c) bei Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (5) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Lieferungen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, bleiben im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Montage- und Inbetriebnahme

- (1) Ist die Montage, Inbetriebnahme und Produktionsbegleitung im Auftrag als Inklusivleistung ausgewiesen, ist diese auf den in der Zusammenstellung aufgeführten Aufwand (Manntage) begrenzt; ein darüberhinausgehender Aufwand (weitere Manntage) werden nach tatsächlichem Aufwand gem. Wartungs- und Servicestundensätze, Beleg und Servicebericht berechnet.
- (2) Im Übrigen erfolgt die Berechnung der Montage, Inbetriebnahme und Produktionsbegleitung, sofern nicht anders vereinbart, nach tatsächlichem Aufwand gem. Wartungs- und Servicestundensätze, Beleg und Servicebericht.
- (3) Die Inbetriebnahme beinhaltet das Einschalten und Testen aller von uns gelieferten Komponenten.

9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Liefergegenstände verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Bis zum vollständigen Übergang des Eigentums gelten die nachstehenden Bestimmungen der Absätze (2) bis einschließlich (6).
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber spätestens bei Lieferung mit, in welchen Zeitabständen und in welchem Umfang Wartungs- und Inspektionsarbeiten nach billigem Ermessen erforderlich sind. Der Auftragnehmer führt diese erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten zu marktüblichen Konditionen auf Kosten des Auftraggebers aus.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer einen Zugriff Dritter auf die Liefergegenstände, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Liefergegenstände unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel bezüglich der Liefergegenstände sowie den eigenen Geschäftssitzwechsel hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach den vorstehenden Absätzen (2) und (3), vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände zu verlangen.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt dem Auftragnehmer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen dritte Erwerber erwachsen. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung bereits hiermit an. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der abgetretenen Forderungen für den Auftragnehmer ermächtigt. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- (6) Die Be- und Verarbeitung der Liefergegenstände durch den Auftraggeber erfolgt stets im Namen und im Auftrag für den Auftragnehmer. Erfolgt eine Verarbeitung mit dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt der Auftragnehmer an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der vom Auftragnehmer gelieferten Liefergegenstände zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Liefergegenstände mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen vermischt werden.

10. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und künftigen wechselseitigen Ansprüche der Parteien aus der Geschäftsverbindung ist der Sitz des Auftragnehmers. Dieser ist in Aktivprozessen berechtigt, nach seiner Wahl unabhängig von der Höhe des Streitwertes die Klage auch vor dem dort zuständigen Amtsgericht zu erheben.
- (2) Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsteile gilt ausschließlich deutsches Sachrecht unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts (IPR) und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).